

Beschaffungsrichtlinie der Europa-Universität Flensburg (BeschaffRL EUF)

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

1. Diese Richtlinie gilt für die Mitglieder der Europa-Universität Flensburg (EUF) ausgenommen der Studierenden.
2. Die Richtlinie bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen. Für IT-Beschaffungen der schleswig-holsteinischen Hochschulen gilt zusätzlich der Erlass des Wissenschaftsministeriums vom 21.12.2007.
3. Beschaffungen aus dem IT-Bereich haben grundsätzlich nur über das Zentrum für Informations- und Medientechnologien (ZIMT) zu erfolgen.
4. Der Richtlinie werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
 2. **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)**
 3. **Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)**
 4. **Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**
 5. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 6. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 7. **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)**
 8. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein.**

Neben dieser Richtlinie sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

Vergabeart

Die Art der Vergabe richtet sich

1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
- bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 8 der UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO
- bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen nach § 49 UVgO
- bei freiberuflichen Dienstleistungen nach § 50 UVgO

2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei Bauleistungen nach § 3 EU des Abschnittes 2 der VOB/A
- bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 119 GWB und § 14 VgV
- bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 119 GWB und § 14 VgV bzw. § 74 VgV (Architekten- und Ingenieurleistungen)
- bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen nach § 130 GWB und § 64 VgV

§ 2 a Vergabeverfahren

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei Bauleistungen nach der VOB

- a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 1 VOB/A)
 - **Beschränkte Ausschreibung** mit oder ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 2 VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO)
 - **Freihändige Vergabe** (§ 3 Nr. Abs. 3 VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 23 VOB/A).

- b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes
- **Offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EU Ziffer 1 VOB/A)
 - **Nichtoffenes Verfahren**, das der beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EU Ziffer 2 VOB/A)
 - **Verhandlungsverfahren**, das an die Stelle der freihändigen Vergabe tritt (§ 3 EU Ziffer 3 VOB/A)
 - **Wettbewerblicher Dialog** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EU Abs. 1 Ziffer 4 VOB/A)
 - **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Bauleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen (§ 3 EU Abs. 1 Ziffer 5 VOB/A)

Für die Vergabe von **Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist § 23 EU VOB/A anzuwenden.

2. Bei Liefer- und Dienstleistungen inkl. freiberuflicher Leistungen

- a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 8 Abs. 2 UVgO)
 - **Beschränkte Ausschreibung**
 1. mit Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 2 UVgO)
 2. ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 3 UVgO)
 - **Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 8 Abs. 4 UVgO)
- b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes
- **Offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV)
 - **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 119 Abs. 4 GWB, § 16 VgV)
 - **Verhandlungsverfahren** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 5 GWB, § 17 VgV)
 - **Wettbewerblicher Dialog**
als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 119 Abs. 6 GWB und § 18 VgV genannten Voraussetzungen
 - **Innovationspartnerschaft** (§ 119 Abs. 7 GWB, § 19 VgV)
 - **Rahmenvereinbarung** (§ 103 Abs. 5 GWB, § 21 VgV)
 - **Wettbewerbe** (§ 103 Abs. 6 GWB)

3. Bei **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** sind ab Erreichung des gesonderten EU-Schwellenwertes die unter § 2a Ziffer 2b dieser Ordnung genannten Verfahren anzuwenden.

§ 3

Wertgrenzenbestimmungen

1. Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3a VOB/A unter Berücksichtigung des § 4 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- nach Preisumfrage unterhalb 1.000,- €
- nach Einholung von drei schriftlichen Angeboten und Begründung nach § 3 Abs. 5 VOB/A unterhalb 10.000,- €, (gemäß § 4 SHVgVO befristet angehoben auf 100.000,- €; Gültigkeit ist zu prüfen)

b) Beschränkte Ausschreibung

- ohne Teilnahmewettbewerb
 - Ausbaugewerke; Landschaftsbau und Straßenausstattung unterhalb 50.000,- €
 - Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau unterhalb 150.000,- €
 - Alle übrigen Gewerke unterhalb 100.000,- €(gemäß § 4 SHVgVO befristet angehoben auf 1.000.000,- €; Gültigkeit ist zu prüfen)

c) Öffentliche Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

unterhalb 5.350.000,- €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß §§ 103, 119 GWB

ab 5.350.000,- €

2. Für **Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen** gelten entsprechend § 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Direktauftrag

- nach Preisumfrage unterhalb 1.000,- €
- Freiberufliche Leistungen unterhalb 25.000,- €

b) Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

- nach Einholung von drei schriftlichen Angeboten und Begründung unterhalb 100.000,- €

b) Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb unterhalb 100.000,- €

c) Öffentliche Ausschreibung unterhalb 214.000,- €

d) EU-weite Ausschreibung ab 214.000,- €

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß §§ 15 ff. VgV

3. Für **soziale und besondere Dienstleistungen** gilt gemäß Richtlinie 2014/24/EU folgende Wertgrenze:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

EU-weite Ausschreibung **ab 750.000,- €**

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gem. § 130 GWB, § 64 VgV

4. Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.
5. Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.
6. **Laufende Lieferungen und Leistungen** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen. Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.
7. Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittel-

bar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Bei der Schätzung von Auftragswerten ist der § 3 der VgV ober- und unterhalb der Schwellenwerte zu beachten (§ 2 SHVgVO).

8. Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauer-schuldverhältnissen nicht aus.
9. **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stunden-lohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
10. **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vor-stehenden Bestimmungen zu entziehen.**
11. Bei Beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe **soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern / Bewerberinnen möglichst gewechselt werden.** Bei der Aus-wahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.
Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu-lassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsab-gabe aufzufordern.
Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teil-lose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 VOB/A EU, § 97 GWB sowie § 2 Abs. 3 VGSH).
12. **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren.** Die einzelnen Stufen des Verfah-rens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A EU, § 8 VgV)

13. In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Verhandlungsvergaben ab 25.000,- € sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Lieferungen und Leistungen die Formblätter der Europa-Universität Flensburg, erhältlich bei der Abteilung Gebäudemanagement, zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

1. Von den Wertgrenzen dieser Richtlinie und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vorschriften genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
2. Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.
3. Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5

Vergabebekanntmachungen

1. Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB oder für Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
2. Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern.
3. Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die über www.simap.europa.eu abrufbaren Standardformulare zu verwenden:

EU-Bekanntmachungen sind unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zuzusenden. Die Bekanntmachung ist dabei im Regelfall auf elektronischem Weg über enotices der Seite www.simap.europa.eu zu übermitteln.

Der Tag der Absendung ist nach § 40 VgV, § 12 EU Abs. 3 VOB/A zu dokumentieren.

4. In allen Bekanntmachungen (innerstaatlich und EU-weit) ist auf die erforderliche Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 4 VGSH hinzuweisen.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

1. Gemäß § 4 Abs. 1 VGSH ist für alle öffentlichen Aufträge ab 20.000,- € netto von den Bietern bei Angebotsabgabe eine schriftliche Verpflichtungserklärung zum Mindeststundenentgelt vorzulegen.

Mit den Vergabeunterlagen ist der Bieter zu verpflichten,

- Kontrollen des Auftraggebers gem. § 4 Abs. 3 VGSH zuzulassen
 - ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht sowie eine Vertragsstrafe für den Fall der Verletzung der Pflichten oder einer Vereitelung der Kontrollen einzuräumen und
 - Überprüfungen durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium gem. § 5 VGSH zuzulassen.
2. Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter **zusätzlich zu den Bestimmungen des § 4 VGSH** im Rahmen von § 6 und § 6 a VOB/A EU bzw. § 122 GWB zu erbringen haben.

Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, **die zusätzlich zu den Erklärungs-pflichten des § 4 VGSH erforderlich sind**, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. **Dies gilt auch für die Verpflichtungserklärung gem. § 4 Abs. 1 VGSH.**

Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung mit Hinweis auf § 56 VgV zu erfolgen. Bei VgV-Vergaben kann die Frist selbst bestimmt werden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.

Es ist daher sinnvoll, bereits bei formlosen Preisumfragen den Angebotsvordruck zu verwenden, da die Erklärungen dieses Absatzes mit der Angebotsunterschrift abgegeben werden.

3. Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,- € netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,- € ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:

<https://service.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/32>

Bei der Vergabe von Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,- € ist gemäß § 19 IV MiLoG vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über denjenigen Bewerber anzufordern, der den Zuschlag erhalten soll.

4. Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach §§ 31 ff. UVgO und §§ 42 ff. VgV sowie § 122 GWB bzw. § 16 b und § 16 b EU VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Ver-

handlungsvergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits **vor** Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 b Abs. 1 VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist.

5. Bei Vergaben im Liefer- und Dienstleistungsbereich entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 35 Abs. 6 UVgO und § 48 Abs. 8 VgV, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.amtliches-verzeichnis.ihk.de) der Auftrags- und Beratungsstellen der IHK und HWK (www.abst-sh.de) registriert ist.
6. Alle **Erklärungspflichten, also auch die Erklärungspflichten zusätzlich zum VGSH**, gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
 - a. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
 - b. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - c. bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - d. den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und der EUF vereinbart.

Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach den Absätzen 1, 2, 3 sowie 6 und 7 hat die EUF sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten (siehe auch § 4 Abs. 4 VGSH).

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

1. **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend sein**, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
2. **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.
3. In den Verträgen der EUF mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.
Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen - EVB-IT -) zu berücksichtigen. Bei der Ausschreibung von IT-Dienstleistungen ist die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung (UfAB) des Beschaffungsamtes im Bundesinnenministerium (siehe auch Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik www.cio.bund.de) zu verwenden.
4. Absatz 3 gilt auch für Verhandlungsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,- € netto entfallen kann.
5. Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ (Nr. 221) oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ (Nr. 222) sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ (Nr. 223) aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme 100.000,- € netto übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt Nr. 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle

vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,- € sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Unterhalb dieser Wertgrenze von 100.000,- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

6. Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.
7. Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Verdingungsunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8

Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 c VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil des Vergabevermerkes.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

1. Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
2. Bei Aufträgen **unterhalb** des Schwellenwertes legt der Auftraggeber fest, ob die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform mithilfe elektronischer Mittel, auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel einzureichen haben. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation. Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel übermitteln. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation. Der Auftraggeber ist zur Akzeptanz oder Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge oder Angebote nicht verpflichtet, wenn
 1. der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000,- Euro nicht überschreitet oder
 2. eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird. Dasselbe gilt für die sonstige Kommunikation.

Bei EU-Ausschreibungen müssen die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform mithilfe elektronischer Mittel einreichen.

Eine Verpflichtung zur Einreichung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel besteht nicht, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § 29 Absatz 2 UVgO bzw. § 41 Abs. 2 Zif. 1-3 VgV genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg.

Ist die Verwendung elektronischer Mittel vorgegeben, prüft der Auftraggeber, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass Teilnahmeanträge und Angebote

1. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder

2. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu versehen sind.

Der Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel einzureichen sind, wenn sie besonders schutzwürdige Daten enthalten, die bei Verwendung allgemein verfügbarer oder alternativer elektronischer Mittel nicht angemessen geschützt werden können, oder wenn die Sicherheit der elektronischen Mittel nicht gewährleistet werden kann.

3. Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.
4. **Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.**
5. **Sofort nach Eröffnung** sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten im Liefer- und Dienstleistungsbereich ist nicht öffentlich.

6. Mitarbeiter/innen der Abteilung Finanzen sind berechtigt, an der Eröffnung der Angebote teilzunehmen. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mindestens eine Woche vor dem Eröffnungstermin Zeit und Ort der Angebotseröffnung mitzuteilen.

§ 11

Informationspflicht, Transparenz

1. In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach § 16 VOB/A sowie nach § 62 VgV sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmers, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unverzüglich in Textform zu unterrichten. Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

2. In Vergabeverfahren nach VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 25.000,- € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000,- € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Homepage der EUF zu informieren.
Bei Vergaben nach der UVgO ist ab einem Auftragswert von 25.000,- € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Homepage der EUF zu informieren.
Die Verwaltung muss laufend auf der Homepage der EUF über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,- € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 20 Abs. 4 VOB/A.
3. In Vergabeverfahren nach der UVgO sind ab einem Auftragswert ab 50.000,- € die Vorschriften zur Vorabinformation (§ 5 SHVgVO) und zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter (§

46 UVgO) zu beachten.

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben

Über die Vergabe von Aufträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheiden die Kanzlerin / der Kanzler oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten.

Innerhalb der Fachbereiche und Stabsstellen sind Übersichten über die jeweiligen Entscheidungsdelegationen zu führen.

§ 13

Formvorschriften

- 1. Jeder Auftrag ist grundsätzlich in Textform zu erteilen.**
2. Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des Kleinauftragsformulars (Bestellschein) erteilt werden.
3. Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich oder telefonisch erteilt worden, sind diese unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Zugleich wird die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Universität Flensburg in der Fassung vom 01.04.2014 aufgehoben.

Flensburg, den 24.03.2021

Stephanie Brady
Kanzlerin der Europa-Universität Flensburg